



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Ansprechpartner: Frau Dr. Schwarzer
Telefon: 0345 221-3620 oder -10
Telefax: 0345 221 3612
Internet: www.halle.de
E-Mail: veterinaeramt@halle.de

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Aufgrund der geänderten Tierseuchenlage ergeht gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 25.03.2021 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel in der Stadt Halle (Saale), vom 23.12.2020, wird aufgehoben. Damit entfällt die Aufstallungspflicht im gesamten Stadtgebiet Halle (Saale).
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft

Begründung:

I. Sachverhalt

Auf Grund der Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Landkreis Saalekreis in Krosigk wurde mit Datum vom 25.03.2021 eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) erlassen. Das im Seuchenbestand gehaltene Geflügel wurde zwischenzeitlich getötet und unschädlich beseitigt sowie eine Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand durchgeführt. Darüber hinaus fanden amtlicherseits Kontrollen und Untersuchungen statt. Ein Verdacht oder weiterer Ausbruch der Geflügelpest konnte hierbei nicht festgestellt werden. Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen für die Aufhebung des Beobachtungsgebietes vor.

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen), wurde gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) mit einer Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 angeordnet.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Sachsen-Anhalt hat sich insofern weiterentwickelt, dass seit einigen Wochen keine Verdachtsfälle in Hausgeflügelbeständen in der Stadt Halle (Saale) und in den benachbarten Gemeinden und Landkreisen aufgetreten sind. Die Anzahl neuer Nachweise von Aviärer Influenza ist auch bei Wildvögeln deutschlandweit deutlich zurückgegangen. Unter dem Aspekt einer neuerlichen Risikobewertung kann die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel für das Stadtgebiet Halle (Saale) aufgehoben werden.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Gem. § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Wann die Geflügelpest als erloschen gilt, wird durch § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung festgehalten. Die dort genannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Insbesondere wurde der Ausbruchbestand vollständig getötet und unschädlich beseitigt und eine umfassende Reinigung und Desinfektion durchgeführt. Hierbei gilt die Grobreinigung und Vordesinfektion als mit Datum vom 30.03.2021 erfolgt und durch die Behörde abgenommen, sodass sich in Zusammenschau mit § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 b) Geflügelpest-Verordnung ergibt, dass mit Ablauf des 29.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest im festgelegten Beobachtungsgebiet als erloschen gilt. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes liegen daher vor.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Eine aktuelle Risikobewertung für die Stadt Halle (Saale) ergab, dass sich für das Stadtgebiet Halle (Saale) keine erkennbaren konkreten Gefahren abbilden lassen, die die Aufstallungspflicht weiterhin als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Aus diesem Grund ist die Aufstellungsanordnung für Geflügel aufzuheben, um eine unverhältnismäßige Belastung der Geflügelhalter zu vermeiden. Es sind keine den Widerruf unzulässig machenden Gründe ersichtlich. Hiervon unbenommen ist die Möglichkeit, im Falle eines erneut veränderten Seuchengeschehens und einer damit einhergehenden veränderten Risikobewertung erneut die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels zu verfügen.

Zu Ziffer 3:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, § 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1 in 06108 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 03.05.2021

Im Auftrag

Gez. Dr. Schwarzer
Amtstierärztin

Rechtsquellen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18.10.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)